

Merkblatt Masern

Informationen für Betroffene, Sorgeberechtigte und Kontaktpersonen

Stand: März 2022

Masern sind eine durch das Masernvirus verursachte Erkrankung, welche sich durch Tröpfcheninfektion (das heißt durch Anhusten, Anniesen oder auch beim Sprechen) oft über viele Meter verbreitet. Die Ansteckungsgefahr ist dabei sehr hoch, fast jeder Ungeschützte erkrankt nach dem Kontakt mit einem an Masern Erkrankten selbst.

Vom Zeitpunkt der Ansteckung bis zum Ausbruch der Krankheit vergehen meist 8-10 Tage.

Krankheitsbild

Die Krankheit beginnt meist mit hohem Fieber, Husten, Schnupfen, häufig Bindehautentzündung und typischen weißen Flecken der Mundschleimhaut (Koplik-Flecken). Nach 3-7 Tagen kommt es dann zum maserntypischen Ausschlag, beginnend hinter den Ohren und im Gesicht, welcher sich über den Körper ausbreitet.

Bei schweren Verläufen können Komplikationen wie Mittelohrentzündung, Lungenentzündung, Durchfälle und Entzündungen des Gehirns hinzukommen.

An Masern Erkrankte sind bereits 3-5 Tage vor Auftreten des typischen Hautausschlages ansteckend und bleiben dies bis 4 Tage nach Auftreten dieses Symptoms.

Verhalten im Krankheitsfall

Wenn möglich, sollte vor dem Besuch einer Arztpraxis diese über den Erkrankungsverdacht telefonisch informiert werden, damit dort Maßnahmen getroffen werden können, andere Patienten vor einer Infektion zu schützen.

Ist die Masernerkrankung bestätigt, sollte jegliche Verbreitung verhindert werden. Das heißt, der Erkrankte soll möglichst Bettruhe halten und keinen Besuch empfangen.

Schutz vor der Erkrankung

Geschützt vor einer Ansteckung sind jene Personen, die

- bereits selbst einmal an Masern erkrankt waren (ärztlich dokumentiert),
- über einen ausreichenden Impfschutz verfügen (ab dem vollendeten 1. Lebensjahr ist hierfür eine, ab dem vollendeten 2. Lebensjahr sind zwei Impfungen erforderlich),
- Personen, die innerhalb von 3 Tagen nach Erstkontakt zu einem Erkrankten geimpft werden.

Nicht geschützt sind Personen, die

- über keinen ausreichenden Impfschutz verfügen
- keine ärztlich dokumentierte Masernerkrankung durchgemacht haben bzw. keinen Immunitätsnachweis vorlegen können.

Impfempfehlungen zur Vorbeugung

Empfohlen von der Sächsischen Impfkommission ist die erste Masernimpfung ab dem 12. Lebensmonat, die zweite zwischen dem 15. und 23. Lebensmonat. Sollte ein Kind eine Gemeinschaftseinrichtung besuchen oder ist es durch ein Ausbruchsgeschehen gefährdet, sind die Impfungen entsprechend vorzuziehen (Mindestabstand der zweiten Impfung zur Erstimpfung: 3 Monate, in Ausnahmefällen 4 Wochen). Die erste Masernimpfung ist bereits ab dem 7. Lebensmonat möglich. Allen Impflingen, die ihre Erstimpfung im ersten Lebensjahr erhalten haben oder die Erst- und Zweitimpfung bis zum vollendeten vierten Lebensjahr bekommen haben, wird eine 3. Masernimpfung ab dem 10. Lebensjahr empfohlen.

Auch empfängliche Jugendliche und Erwachsene müssen geimpft werden. Hier ist gemäß sächsischer Impfempfehlung eine zweimalige Masernimpfung (Mindestabstand 3 Monate) oder eine einmalige Impfung mit Immunitätsnachweis erforderlich. Als empfänglich gelten nach 1970 geborene Personen ohne nachgewiesene überstandene Masernerkrankung (Vor 1970 Geborene gelten als geschützt, da die Masern durchseuchung vor Einführung der Schutzimpfung sehr hoch war.).

Verhalten bei Kontakt zu einer an Masern erkrankten Person

Kam es zu einem Kontakt mit einer an Masern erkrankten Person, sollte bei fehlendem oder nicht ausreichendem Impfschutz möglichst innerhalb der ersten 3 Tage nach Kontakt geimpft werden. Dabei gibt es keine Altersbegrenzung, auch ältere Kinder und Erwachsene sollten eine Impfung erhalten.

Kinder oder Erwachsene mit fehlendem oder nicht ausreichendem Impfschutz, welche eine Gemeinschaftseinrichtung besuchen bzw. in einer solchen tätig sind, erhalten ein Besuchs- bzw. Tätigkeitsverbot für 21 Tage ab letztem Kontakt. Diese Entscheidung trifft das zuständige Gesundheitsamt.

Bei Kindern im Alter ab 1 Jahr mit nur einer bisherigen Masernimpfung ist die zweite Masernimpfung vorzuziehen, diese sollte jedoch frühestens 3 Monate (in Ausnahmefällen 4 Wochen) nach der ersten verabreicht werden.

Nicht geschützte Kontaktpersonen haben den Anweisungen des Gesundheitsamtes Folge zu leisten und sollen Menschenansammlungen meiden.

Empfehlungen zur Wiederezulassung in Gemeinschaftseinrichtungen

- Erkranktes Kind, Lehrer, Erzieher oder Vergleichbares
 - nach Abklingen der Krankheitssymptome, frühestens jedoch 5 Tage nach Beginn des Hautausschlages
 - Eltern bzw. Betroffene müssen die Einrichtung über die Diagnose informieren
- Nicht-geschützte Personen (kein Impfschutz entsprechend SIKO-Empfehlung) mit Kontakt zu Erkranktem
 - 21 Tage Besuchs- bzw. Tätigkeitsverbot in Gemeinschaftseinrichtungen
- Geschützte Personen mit Kontakt zu Erkranktem
 - fortlaufender Besuch der Gemeinschaftseinrichtung möglich
- Einmal geimpfte Kinder bis zum vollendeten 2. Lebensjahr
 - bei Kindern bis zum vollendeten 2. Lebensjahr gilt gemäß der SIKO-Empfehlung eine Impfung als ausreichend (fortlaufender Besuch der Gemeinschaftseinrichtung möglich), die Vorziehung der zweiten Impfung ist fachlich aber geboten (frühestens jedoch 3 Monate, in Ausnahmefällen 4 Wochen nach der ersten Impfung)